14. Wahlperiode

10.12.98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Evelyn Kenzler, Roland Claus und der Fraktion der PDS

- Drucksache 14/83 -

Auswirkungen des Investitionsvorranggesetzes auf die Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes in den neuen Bundesländern

Seit 1992 ist das Investitionsvorranggesetz (Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz) in Kraft. Es sollte dazu dienen, die Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes in den östlichen Bundesländern zu beschleunigen und Investitionshemmnisse aus dem Weg zu räumen.

1. Wie viele Anträge auf Rückübertragung des Eigentums an Wohngebäuden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 gestellt?

Der Bundesregierung liegen Angaben zur Anzahl von Anmeldungen nach dem Vermögensgesetz, die Wohngebäude zum Gegenstand haben, nicht vor. Die durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen geführte Statistik weist entsprechende Daten für Immobilien insgesamt aus, ohne nach der jeweiligen Nutzungsart zu differenzieren.

Aus der vom GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e. V. herausgegebenen Jahresstatistik "Daten und Fakten 1997/1998 der unternehmerischen Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern" ergibt sich, daß zum 31. Dezember 1997 von den insgesamt 669 400 restitutionsbelasteten Wohnungen der Mitgliedsunternehmen für 410 800 Wohnungen bestandskräftige vermögensrechtliche Entscheidungen getroffen wurden. Dabei wurde in 333 500 Fällen auf Rückgabe an den Alteigentümer und in 77 300 Fällen auf den Verbleib bei den Wohnungsunternehmen entschieden. Für 258 700 Wohnungen waren die Eigentumsfragen noch nicht geklärt.

2. Wie viele dieser Anträge sind bis heute positiv beschieden worden? Wie viele wurden abgelehnt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. In wie vielen Fällen sind in den neuen Bundesländern nach dem Investitionsvorranggesetz Investitionsvorrangbescheide für Wohngebäude ausgesprochen worden?

Der Bundesregierung liegen Angaben zur Anzahl erteilter Investitionsvorrangbescheide insgesamt und zur Anzahl von Bescheiden, die Wohngrundstücke betreffen, nicht vor.

4. Welche Investitionssumme wurde durch diese Investitionsvorrangbescheide ausgelöst?

Der Bundesregierung liegen Angaben zum Investitionsvolumen, das Gegenstand erteilter Investitionsvorrangbescheide ist, nicht vor.

5. Wie hoch ist die Anzahl der Wohngebäude und der Wohneinheiten, die durch den Investitionsvorrang saniert und modernisiert wurden?

Die Anzahl der Wohngebäude und der Wohneinheiten, die durch den Investitionsvorrang saniert und modernisiert wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auch der Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e. V. führt hierüber keine Statistik. Es gibt lediglich in Einzelfällen – wie etwa für die Stadt Leipzig – Zahlenangaben. Bei der kommunalen Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft sind mehr als 5 200 Wohnungen mit der Verpflichtung zur Sanierung verkauft worden; das bauwirtschaftliche Investitionsvolumen beläuft sich auf ca. 540 Mio. DM.

6. Welchen Einfluß und welche Ergebnisse hat nach Auffassung der Bundesregierung das Wohnraumsicherungsmodernisierungsgesetz auf diesen Prozeß genommen?

Wie bereits zu Frage 5 dargelegt, verfügt die Bundesregierung nicht über statistische Angaben über die Anwendung des Investitionsvorrangs.

Nach der bis zum Inkrafttreten des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes (WoModSiG) geltenden Fassung des Investitionsvorranggesetzes war die Inanspruchnahme anmeldebelasteter Grundstücke im Wohnungsbereich nur zur Schaffung neuen Wohnraums oder zur Wiederherstellung nicht bewohnbaren oder vom Abgang bedrohten Wohnraums zulässig, wenn die Wohnungen unbewohnt waren. Mit dem WoModSiG, das am 24. Juli 1997 in Kraft trat, wurden die besonderen Investitionszwecke erweitert. Nunmehr können an Wohngebäuden, die Gegenstand von Anmeldungen nach dem Vermögensgesetz sind, auch Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit den durch das Wohnraummodernisierungs-

sicherungsgesetz zusätzlich geschaffenen Tatbeständen die Voraussetzungen für bauwirtschaftliche Investitionen in den anmeldebelasteten Wohnungsbestand deutlich verbessert wurden. Die Wohnungswirtschaft hat sich unter anderem deshalb, weil diese Möglichkeiten von den Wohnungsunternehmen verstärkt genutzt werden, für die Verlängerung der Frist zur Einleitung von Investitionsvorrangverfahren eingesetzt.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig noch der Anteil an Wohngebäuden und Wohnungen, insbesondere in den Altstadtquartieren der Städte, die dringenden Sanierungsbedarf haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

8. Hält die Bundesregierung eine Verlängerung der Antragsfrist für den Investitionsvorrang für geboten?

Die Bundesregierung hat eine Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 27 des Investitionsvorranggesetzes beschlossen, die die Einleitung von Investitionsvorrangverfahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 ermöglicht. Der Deutsche Bundestag wird am 10. Dezember 1998 über die Verordnung entscheiden. Sollten seitens des Deutschen Bundestages gegen die Verordnung keine Bedenken erhoben werden, so wird der Bundesrat voraussichtlich am 18. Dezember 1998 über seine Zustimmung beschließen.